

TSV 1908 Großenkneten e.V.

Ordnung für Fahrtkostenentschädigungen nach § 11 Abs. 2 S. 5 der Satzung

(Beschluss des Vorstands vom 07.07.2011 auf der Grundlage der Beratungen des Beirats vom 15.06.2011)

Fahrtkosten werden nur in Ausnahmefällen für tatsächlich anfallende Aufwendungen gezahlt.

In der Regel ist davon auszugehen, dass Kosten für Fahrten zum und vom Training nicht erstattet werden. Kosten für Fahrten zu oder von Sportveranstaltungen bzw. Spielorten sollen i.d.R. von den Aktiven, bei Kindern und Jugendlichen von den für Fahrdienste eingeteilten Eltern, übernommen werden. Ausnahmen sind nur nach Zustimmung durch den Abteilungsvorstand zulässig.

Die Erstattung von Fahrtkosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Lehrgängen kann beim TSV beantragt werden. Anträge sind formlos über die Abteilungsleitung an die Geschäftsstelle zu richten.

Entschädigt werden tatsächlich anfallende Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der günstigsten Klasse. Für die Nutzung eines privateigenen PKW beträgt der Entschädigungssatz 0,20 € pro km.

Für die Teilnahme an Verbands- und Fachverbandsveranstaltungen und –sitzungen werden Fahrtkosten nicht erstattet. Die Funktionsträger des Vereins erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung, mit der u.a. auch evtl. anfallende Fahrtkosten entschädigt sind.

Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind nur mit Zustimmung des Abteilungsvorstandes zulässig.